

BESCHLUSS

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 123. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen Leistungen auf der Grundlage des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen.

Vergütung von Leistungen zur Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V Anlagen

- **1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung**
- **2 Buchstabe n Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation**

des Gemeinsamen Bundesausschusses

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Dezember 2024 die Anlagen 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen,

blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation zur Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V, welche am 26. Juni 2025 in Kraft getreten sind, beschlossen. Die im Appendix zu diesen Anlagen enthaltenen Gebührenordnungspositionen des EBM werden als abrechnungsfähige Leistungen übernommen und sind in der Übersicht der abrechnungsfähigen Leistungen zu den Indikationen Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung, Leistungs- und Bereichsschlüssel 1A1000, und Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation, Leistungs- und Bereichsschlüssel 2N0100, jeweils Zeitraum ID 001 und Fassung 001 einschließlich der Anpassungen aus Teil C dieses Beschlusses abschließend aufgeführt. Die Übersichten der abrechnungsfähigen Leistungen sind auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses unter <https://institut-ba.de> in der Rubrik „[Service/ ASV-Abrechnung](#)“ veröffentlicht.

Teil B

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 6 EBM

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
51.1	51010	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	
51.1	51011	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie	
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener	- Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Gastroenterologie	

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Stammzelltransplantation		
51.2	51020	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie 	
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Gastroenterologie 	
51.2	51021	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie 	
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Haut- und Geschlechtskrankheiten - Innere Medizin und Gastroenterologie 	
51.3	51030	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	

Ab-schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderungen
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	
51.3	51032	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	
		Anlage 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	<ul style="list-style-type: none"> - Psychologische und ärztliche Psychotherapeuten - Psychosomatische Medizin und Psychotherapie 	
51.4	51040	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Strahlentherapie 	
51.4	51041	Anlage 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie - Strahlentherapie 	

Ab- schnitt	GOP	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen	Indikationen und sonstige Anforderun- gen
		Anlage 2 n) Versor- gung von Patienten vor oder nach Organ- transplantation und von lebenden Spen- dern – Transplantati- onsgruppe 1: Behand- lung nach allogener Stammzelltransplanta- tion	<ul style="list-style-type: none"> - Innere Medizin und Hämatolo- gie und Onkologie - Haut- und Geschlechtskrank- heiten - Innere Medizin und Gastro- enterologie 	
51.5	51050	Anlage 2 n) Versor- gung von Patienten vor oder nach Organ- transplantation und von lebenden Spen- dern – Transplantati- onsgruppe 1: Behand- lung nach allogener Stammzelltransplanta- tion	<ul style="list-style-type: none"> - Augenheilkunde 	

Teil C

zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V

mit Wirkung zum 1. Juli 2025

Präambel

Der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V hat gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V bis zum Inkrafttreten einer Vereinbarung nach § 116b Abs. 6 Satz 2 SGB V die im Rahmen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) abrechnungsfähigen ambulanten spezialfachärztlichen Leistungen auf der Grundlage des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes für ärztliche Leistungen (EBM) zu bestimmen. Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen.

Der Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 1. Sitzung am 20. Juni 2014 zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung gemäß § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V, zuletzt geändert durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 9. Sitzung am 6. Juni 2016 bestimmt, dass die im Appendix – Abschnitt 1 aufgeführten EBM-Positionen abrechnungsfähig sind. Dies gilt nach Nummer 3 des zuvor genannten Beschlusses bis der ergänzte Bewertungsausschuss den EBM gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V angepasst hat.

Mit dem vorliegenden Beschluss passt der ergänzte Bewertungsausschuss die abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen zu den Anlagen

- 1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung
- 2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation

der ASV-RL aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 709. und 787. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2025 bzw. 1. Juli 2025 wie folgt an:

- 1. Änderung der abrechnungsfähigen Gebührenordnungspositionen des EBM gemäß Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V**

in seiner 123. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) in den oben genannten Anlagen der ASV-RL

Streichung folgender Gebührenordnungspositionen mit Wirkung zum 1. Juli 2025			Aufnahme folgender Gebührenordnungspositionen mit Wirkung zum 1. Juli 2025		
Abschnitt	GOP	Kurzlegende	Abschnitt	GOP	Kurzlegende
12.2	12220	Grundpauschale für Fachärzte für Laboratoriumsmedizin u.a.	12.2	12223	Grundpauschale für Vertragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 12 zugelassen sind, für Auftragsleistungen im Abschnitt 32.3 sowie nach den Gebührenordnungspositionen 01840 und 01915
			12.2	12224	Untersuchungsauftrag auf Muster 10, der zur Durchführung vollständig an eine andere Arztpraxis weiterüberwiesen wird
40.3	40100	Versandmaterial, Transport, Ergebnisübermittlung (Labor, Zytologie, Zyto- und Molekulargenetik)	40.3	40094	Zuschlag für Auftragsleistungen für die Bereitstellung von Versandmaterial, den Transport von ggf. auch infektiösem Untersuchungsmaterial, Übermittlung der Ergebnisse

2. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 12222, 40089, 40090, 40091 und 40092 für die nachfolgenden Fachgruppen zu den jeweils aufgeführten Anlagen der ASV-RL als abrechnungsfähige Leistungen mit Wirkung zum 1. Juli 2025:

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
12.2	12222	Grundpau- schale für Ver- tragsärzte, die zur Versorgung gemäß Kapitel 12 zugelassen sind, für Auf- tragsleistungen im Abschnitt 32.2	1.1 a) onkologi- sche Erkrankun- gen – Tumor- gruppe 10: Tumo- ren des lymphati- schen, blutbilden- den Gewebes und schwere Erkrän- kungen der Blutbil- dung	- Laboratoriumsme- dizin - Mikrobiologie, Vi- rologie und Infekti- onsepidemiologie
			2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organ- transplantation und von lebenden Spendern – Trans- plantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltrans- plantation	- Laboratoriumsme- dizin - Mikrobiologie, Vi- rologie und Infekti- onsepidemiologie
40.3	40089	Zuschlag zu den Gebührenord- nungspositio- nen 01812 und 01930 und zu den	1.1 a) onkologi- sche Erkrankun- gen – Tumor- gruppe 10: Tumo- ren des lymphati- schen,	- Laboratoriumsme- dizin - Mikrobiologie, Vi- rologie und Infekti- onsepidemiologie

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
		Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 32.2 für die Kosten der Beschaffung und Bereitstellung von Entnahmematerial	<p>blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung</p> <p>2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
40.3	40090	Zuschlag für die Kosten der Beschaffung und ggf. Bereitstellung von Entnahmematerial (Probenentnahmegefäße und/oder -systeme einschließlich Systemkanülen, Sammelgefäße, Objektträger)	<p>1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung</p> <p>2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie - Pathologie - Transfusionsmedizin <ul style="list-style-type: none"> - Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie

Ab-schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV-RL	Fachgruppen
			Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	- Pathologie - Transfusionsmedizin - Haut- und Geschlechtskrankheiten
4.3	40091	Zuschlag zur KP 40090 für die Kosten der Beschaffung/Bereitstellung von Transportmedien für den direkten Erregernachweis überwiesener Leistungen für GOP nach den Abschnitten 30.12.2, 32.3.8, 32.3.9 und 32.3.10	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung	- Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
			2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation	- Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie
40.3	40092	Zuschlag für die Bereitstellung eines Systems oder eines	1.1 a) onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10:	- Laboratoriumsmedizin - Mikrobiologie, Virologie und

Ab- schnitt	GOP	Kurzlegende	Anlage zur ASV- RL	Fachgruppen
		Moduls zur digitalen Auftragserteilung und -nachverfolgung	<p>Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung</p> <p>2 n) Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation</p>	<p>Infektionsepidemiologie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pathologie - Transfusionsmedizin <p>- Laboratoriumsmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie - Pathologie - Transfusionsmedizin

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 123. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116b Abs. 6 Satz 8 SGB V Teil A, Teil B und Teil C jeweils mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbarten im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) zur Vergütung der Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) gemäß § 116b Abs. 6 Satz 9 SGB V.

2. Regelungshintergründe und -inhalt

Teil A

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 17. Oktober 2024 einen Beschluss über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Umstrukturierung des Verfahrens der Jährlichen Anpassung der Appendizes an den aktuellen Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) gefasst, welcher am 29. Mai 2025 in Kraft getreten ist. Durch die Beschlussfassung soll eine zügigere Anpassung der in der ASV abrechenbaren Leistungen aufgrund von Änderungen im EBM ermöglicht werden. Der Beschluss des G-BA sieht unter anderem vor, dass die Appendizes, in welchen der Behandlungsumfang anhand von Gebührenordnungspositionen des EBM konkretisiert wird, außer Kraft treten, wenn der ergänzte Bewertungsausschuss einen entsprechenden Beschluss zur Bestimmung der abrechnungsfähigen Leistungen zu der jeweiligen Indikation fasst. Daran anschließend hat der ergänzte Bewertungsausschuss in seiner 119. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Regelungen zur Abrechnungsfähigkeit von Leistungen in der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung angepasst. Dieser Beschluss sieht unter anderem vor, dass bei der Einführung neuer ASV-Indikationen durch den G-BA die in dem Appendix der Anlage zur ASV-RL enthaltenen Gebührenordnungspositionen des

EBM übernommen und aufgrund von zwischenzeitlichen Änderungen im EBM angepasst oder ergänzt werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss übernimmt der ergänzte Bewertungsausschuss die in den Appendizes enthaltenen Gebührenordnungspositionen des EBM zu den ASV-Indikationen Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation als abrechnungsfähige Leistungen. Anpassungen, die durch den ergänzten Bewertungsausschuss nach dem Beschluss des G-BA zur Ergänzung der Anlagen der ASV-RL vorgenommen wurden, werden im Beschluss Teil C umgesetzt. Damit listen die Übersichten der abrechnungsfähigen Leistungen, die auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses veröffentlicht sind, abschließend die EBM Gebührenordnungspositionen auf, die in der jeweiligen Indikation der ASV abrechenbar sind. Gleichzeitig sind die im Beschluss aufgeführten aktuellen Versionierungen der Übersichten zu den einzelnen Indikationen die Ausgangsbasis für weitere Anpassungen, die aufgrund der Beschlüsse des (Erweiterten) Bewertungsausschusses zur Änderung des EBM erforderlich werden. Mit dieser Beschlussfassung können die Appendizes gemäß § 5a¹ der Richtlinie über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V zu dem dort genannten Zeitpunkt außer Kraft treten.

Teil B

Der Behandlungsumfang der ASV ergibt sich gemäß § 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ambulante spezialfachärztliche Versorgung nach § 116b SGB V (ASV-RL) erkrankungs- oder leistungsbezogen aus den jeweiligen Anlagen. Die im Appendix – Abschnitt 1 der jeweiligen Anlage aufgeführten EBM-Positionen definieren den Behandlungsumfang in der ASV nach § 116b SGB V.

Mit dem Beschluss des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 3. Sitzung am 7. Dezember 2016 zur Vergütung der Leistungen der ASV nach § 116b Absatz 6 Satz 8 SGB V wurde die Aufnahme eines Anhangs 6 EBM festgelegt, der die Zuordnung der Gebührenordnungspositionen der Kapitel 50 und 51 zu den Anlagen der ASV-RL regelt.

In den Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 19. Dezember 2024 zur Ergänzung der Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische

¹ Bis zum Inkrafttreten des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL): Aktualisierung der ASV-RL vom 15. Mai 2025 lautet der Verweis „§ 5b der ASV-RL“.

Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und der Anlage 2 Buchstabe n Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation der ASV-RL wurden verschiedene Gebührenordnungspositionen des Kapitels 51 EBM in die Appendizes aufgenommen. Diese im Abschnitt 1 des jeweiligen Appendix aufgeführten Leistungen des Kapitels 51 EBM werden durch den vorliegenden Beschluss in Teil B zum nächstmöglichen Quartal nach Inkrafttreten des Beschlusses des G-BA in den Anhang 6 EBM aufgenommen und den abrechnungsberechtigten Fachgruppen zugeordnet.

Teil C

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 709. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des EBM mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wurden in Teil A die Vergütung der präanalytischen Leistungen (Transportkosten, Entnahmematerial und elektronische Auftragserteilung) sowie in Teil C die Anpassung des laborärztlichen Honorars geregelt. Der ergänzte Bewertungsausschuss folgte diesem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 108. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 und passte die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an. Durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 787. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) mit Wirkung zum 1. Juli 2025 wurden Änderungen der Kurzbezeichnungen von Gebührenordnungspositionen vorgenommen, die in dem Teil C des Beschlusses ebenfalls berücksichtigt sind.

Vor dem Hintergrund, dass der G-BA am 19. Dezember 2024 zwei weitere Ergänzungen der ASV-RL beschlossen hat (Anlage 1.1 Buchstabe a onkologische Erkrankungen – Tumorgruppe 10: Tumoren des lymphatischen, blutbildenden Gewebes und schwere Erkrankungen der Blutbildung und Anlage 2 Buchstabe n Versorgung von Patienten vor oder nach Organtransplantation und von lebenden Spendern – Transplantationsgruppe 1: Behandlung nach allogener Stammzelltransplantation der ASV-RL), war es nun erforderlich, für diese Anlagen eine Anpassung der Appendizes aufgrund des 709. BA-Beschlusses zu prüfen.

Der ergänzte Bewertungsausschuss folgt dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 709. Sitzung auch bei den beiden oben benannten Anlagen und passt die abrechnungsfähigen GOP in der ASV an den aktuellen Stand des EBM an.

Eine Änderung des vom Gemeinsamen Bundesausschuss spezifizierten Behandlungsumfangs gemäß § 5 der ASV-RL in den oben genannten Anlagen der ASV-RL erfolgt hierdurch nicht.

3. Inkrafttreten

Die Beschluss Teile A, B und C treten mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.